

Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden

Vom 8. September 1992 (Stand 1. September 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf [§ 74 Abs. 2](#) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der [Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985](#)²⁾ mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

§ 2 * Durchführung der Kontrollen

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Öl- und Gasfeuerungsanlagen periodisch nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden. *

² Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BAFU und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³ Die Personen-, Adress-, Anlagen-, und Messdaten müssen in der zentralen Feuerungsdatenbank gemäss § 10 Abs.3 nach den Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel erfasst und laufend aktualisiert werden. Die Bewirtschaftung dieser Daten liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

⁴ Zugriffsberechtigungen auf die zentrale Datenbank haben die Gemeinde und die von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragte Person.

⁵ In Gemeinden mit liberalisierter Feuerungskontrolle kann die Gemeinde auch vom Lufthygieneamt beider Basel qualifizierte Unternehmen und Personen zur Dateneingabe berechtigen.

§ 3 Grenzwerte

¹ Die Grenzwerte richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung.

1) GS 29.276, SGS 100

2) SR 814.318.142.1

² ... *

³ Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen an die Abgasverluste nach Anhang 3 Ziffern 414 Abs. 1 oder 63 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion mildere Grenzwerte festlegen. *

§ 4 * Massnahmen und Fristen bei Überschreitung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

² Führt eine von der Gemeinde beauftragte Person die Kontrollmessung durch, so verfügt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person die Einregulierung der Anlage. Sie setzt dazu eine Frist von mindestens 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Kontrollmessung durch und meldet die Messergebnisse der Gemeinde oder der von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragten Person. *

³ Führt eine Servicefirma die Kontrollmessung durch, so kann sie die Einregulierung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss daran vornehmen. Die Servicefirma führt eine Kontrollmessung durch und meldet die Messergebnisse der Gemeinde oder der von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragten Person. *

⁴ Können die Grenzwerte trotz der Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Bei erheblichen Grenzwertüberschreitungen wird die Sanierungsfrist verkürzt. *

⁵ Verursacht die Anlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person die Sanierungsfrist.

⁶ Die Gemeinde kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 5 Jahre verlängern. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben. *

⁷ Die Sanierungsfrist kann auf höchstens 10 Jahre verlängert werden, wenn bei Öl- oder Gasfeuerungen ausschliesslich der Grenzwert für den Abgasverlust überschritten wird. *

§ 5 * ...

§ 6 * Gebühren

¹ Die Gemeinden legen für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest.

² Die Gemeinden können den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes in Rechnung stellen.

§ 7 * ...**§ 8 * Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen**

¹ Personen, welche Kontrollmessungen durchführen, müssen die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur bzw. als Feuerungsfachfrau oder Feuerungsfachmann bestanden haben. Die zugelassenen Personen werden vom Lufthygieneamt beider Basel in der zentralen Datenbank erfasst.

§ 9 * Messgeräte

¹ Für die Kontrollen dürfen nur die vom Bundesamt für Metrologie METAS typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

² Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den von METAS zugelassenen Labors kontrolliert werden.

§ 10 * Aufsicht

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Aufsicht über die Feuerungskontrolle.

² Das Lufthygieneamt beider Basel und die Gemeinden können zur Qualitätssicherung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen oder durchführen lassen.

³ Das Lufthygieneamt beider Basel führt eine zentrale Feuerungsdatenbank, in welcher die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personen-, Adress-, Anlagen-, und Messdaten erfasst sind. Es regelt die Berechtigung auf diese Daten so, dass die Gemeinden jeweils nur Zugriff auf ihr Gemeindegebiet haben.

⁴ Die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personendaten können aus anderen kantonalen Datenbanken bezogen werden.

⁵ Die periodisch aktualisierten Personendaten umfassen ausschliesslich Angaben über Eigentümer, Betreiber oder Ansprechperson einer Feuerungsanlage zwecks Erleichterung der Kontaktaufnahme.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 7. Mai 1986³⁾ der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Bau- und Landwirtschaftsdirektion über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen in den Gemeinden wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

3) GS 29.244, SGS 786.211

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.09.1992	01.10.1992	Erllass	Erstfassung	GS 31.118
18.05.1999	01.06.1999	§ 4	totalrevidiert	GS 33.666
18.05.1999	01.06.1999	§ 5	aufgehoben	GS 33.666
18.05.1999	01.06.1999	§ 6	totalrevidiert	GS 33.666
18.05.1999	01.06.1999	§ 7	aufgehoben	GS 33.666
21.06.2011	01.09.2011	§ 2	totalrevidiert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 3 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 4 Abs. 4	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 4 Abs. 6	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 4 Abs. 7	geändert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 8	totalrevidiert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 9	totalrevidiert	GS 37.576
21.06.2011	01.09.2011	§ 10	totalrevidiert	GS 37.576
28.05.2019	01.09.2019	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2019.024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	08.09.1992	01.10.1992	Erstfassung	GS 31.118
§ 2	21.06.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.576
§ 2 Abs. 1	28.05.2019	01.09.2019	geändert	GS 2019.024
§ 3 Abs. 2	21.06.2011	01.09.2011	aufgehoben	GS 37.576
§ 3 Abs. 3	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 4	18.05.1999	01.06.1999	totalrevidiert	GS 33.666
§ 4 Abs. 2	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 4 Abs. 3	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 4 Abs. 4	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 4 Abs. 6	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 4 Abs. 7	21.06.2011	01.09.2011	geändert	GS 37.576
§ 5	18.05.1999	01.06.1999	aufgehoben	GS 33.666
§ 6	18.05.1999	01.06.1999	totalrevidiert	GS 33.666
§ 7	18.05.1999	01.06.1999	aufgehoben	GS 33.666
§ 8	21.06.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.576
§ 9	21.06.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.576
§ 10	21.06.2011	01.09.2011	totalrevidiert	GS 37.576